

**Sächsisches Ausführungsgesetz
zum Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches
(SächsAGVereinsR)**

Vom 26. August 1992

Der Sächsische Landtag hat am 9. Juli 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Landesrechtliche Zuständigkeiten

(1) Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des **Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)** an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind die Regierungspräsidien zuständig, soweit nicht anders bestimmt ist.

(2) Für die Genehmigung der Änderung der Satzung nach § 33 Abs. 2 **BGB** sind sowohl bei Vereinen nach Absatz 1 als auch bei anderen Vereinen die Regierungspräsidien zuständig.

(3) Die Befugnisse der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 **BGB** an forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zuständigen Behörde bleiben unberührt (§§ 19 und 38 Abs. 3 des **Bundeswaldgesetzes** vom 2. Mai 1975 – BGBl. I S. 1037 –, geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 – BGBl. I S. 1034 –).

(4) Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder einer Änderung der Satzung in das Vereinsregister nach § 61 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 **BGB** und für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins nach § 43 **BGB** sind die Regierungspräsidien zuständig.

§ 2

Bekanntmachung

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein und die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind im Sächsischen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 3

Anfall an den Fiskus

Fällt das Vermögen des Vereins gemäß § 45 Abs. 3, § 46 **BGB** an den Fiskus, so steht die Entscheidung darüber, wie das Vermögen in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden ist, dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen zu.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 26. August 1992

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
In Vertretung**

Steffen Heitmann

Der Staatsminister der Justiz

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**